

- i) von den örtlichen Räten und den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung Auskünfte einzuholen sowie Materialien und Unterlagen anzufordern, soweit sie die Arbeit der örtlichen Räte betreffen.
4. Der Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte löst seine Aufgaben vor allem mit Hilfe von Beauftragten. Er ist berechtigt, den Vorsitzenden der örtlichen Räte Weisungen zu geben zur Orientierung der örtlichen Räte auf die Durchführung ihrer Hauptaufgaben und um die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung zu garantieren. Die Beauftragten des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte sind berechtigt, an den Sitzungen der örtlichen Räte beratend teilzunehmen.
  5. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet,
    - a) Entwürfe für Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, die die örtlichen Räte als Kollegialorgane betreffen, entsprechend den Bestimmungen der Arbeitsordnung des Ministerrates mit dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte abzustimmen;
    - b) auf Antrag des Staatssekretärs für Angelegenheiten der örtlichen Räte diesem zur Durchführung von Komplex- und Zweiguntersuchungen in den örtlichen Räten qualifizierte Fachkräfte für die Dauer der Untersuchung zur Verfügung zu stellen.